



STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

Bauverwaltung

2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1

Telefon: 02952 2102

Fax: 02952 2102 - 244

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 9.12.2025, TOP 2 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBI. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 10/2024, wird in der KG Breitenwaida die im Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungszone BW-A2 betreffend die Grundstücke 2825/4, 2825/3, 2825/2 sowie Teilfläche 2825/1 freigegeben.

§ 2

Für die Grundstücke Nr. 2825/4, 2825/3, 2825/2 sowie Teilfläche 2825/1, alle KG Breitenwaida soll die Aufschließungszone A2 aufgehoben werden.

§ 3

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2019 TOP 4 festgelegt wurde, sind erfüllt:

Als Freigabebedingung für den als Bauland Wohngebiete – Aufschließungszone 2 (BW-A2) gewidmeten Teil in der KG Breitenwaida wurde die Parzellierung der Flächen zur Sicherstellung der Bebaubarkeit der Flächen entsprechend der Festlegungen des Teilbebauungsplans Hausrücken (Zahl 17-70/TBBPL Br 02/301-01/2017 festgelegt.

Mit Bescheid vom 19.9.2019 wurde der Teilungsplan der Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Trappi-DI Walzer, GZ 27108 baubehördlich genehmigt, die Bebaubarkeit der Grundstücke Nr. 2825/4, 2825/3, 2825/2 sowie Teilfläche 2825/1 ist somit gegeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hollabrunn, am 10.12.2025



Der Bürgermeister

KommR Ing. Alfred Babinsky

angeschlagen am: 10.12.2025

abgenommen am: 30.12.2025